STADT STEIN

Amtsperiode 2014-2020

Niederschrift über die öffentliche 58. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.10.2018
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:22 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Robert Bauer Referent für Brandschutz
Dr. Ilse Baum
Johanna Dippold Referentin für Soziales
Gabriele Fowinkel
Bastian Gebhardt
Florian Hechtel Referent für Landwirtschaft
Bernd Herrmann
Bertram Höfer 2. Bürgermeister, Partnerschaftsreferent
Lothar Kirsch
Verena Krömer
Klaus Lösel
Agnes Meier Referentin für Kultur
Walter Nüßler 3. Bürgermeister
Dietmar Oeder
Hannelore Pfetzing-Scheitinger
Matthias Popp
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg
Edwin Schläger
Bernd Seeberger Referent für Sport
Gabriele Stanin Referentin für Jugend
Norbert Stark
Hubert Strauss Referent für Umweltschutz

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Martin May
Wolfgang Schaffrien
Gerhard Seifert

Gäste

Anne Kratzer
Stefanie Krügel
Ralf Schekira

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Klaus Heckel Referent für Wirtschaft
Armin Schläger

von der Verwaltung

Rainer Lemnitzer
Markus Schäfer

In der der Stadtratssitzung vorangehenden Bürgerfragestunde wurden folgende Themen angesprochen:

1. Bronzeskulptur „ Pilger Anton“

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Vorstellung Frau Anne Kratzer - Wirtschaftsförderung	
2	LEADER-Projekt Weg der Landwirtschaft	**1419/2018**
3	Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein hier: Anpassung an geändertes Kommunalrecht	**1421/2018**
4	Bebauungsplan Nr. 36 d "Südliches Krügel-Areal" Beschluss über das Mobilitätsgutachten	**1354/2018/1**
5	Antrag auf Erlass einer Fahrradabstellplatzsatzung für die Stadt Stein hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.09.2018	**1403/2018**
6	Aus- und Umbau des Heuwegs Vergabe der Ingenieurleistungen	**1406/2018**
7	Ausbau und Umgestaltung der Luitpoldstraße Vergabe der Ingenieurleistungen	**1405/2018**
8	Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000	**1423/2018**
9	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	
9.1	Rathaussturm der Steiner Schlossgeister	
9.2	12. Familienkonferenz Landkreis Fürth	
9.3	Volkstrauertag	
9.4	Antrag der SBG Stadtratsfraktion, "Blühflächen zu Insektenparadiesen"	
9.5	Antrag der CSU Stadtratsfraktion, "Änderung der Verkehrsführung im Bereich Deutenbach"	
9.6	Antrag der CSU Stadtratsfraktion, "Einstellung sämtlicher Satzungen der Stadt Stein auf die Homepage / Bereich Bürgerservice"	
9.7	Anfrage Tempolimit - Straßäckerweg	
9.8	Stuttgarter Straße - Tempo 30	
9.9	VGN - Tarifzonen	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium:	Sitzung am:	Sitzung Nr.:
STR	24.07.2018	56
STR	26.09.2018	57

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung Frau Anne Kratzer - Wirtschaftsförderung

Frau Anne Kratzer, die für den Bereich Wirtschaftsförderung zuständige Sachbearbeiterin stellt sich vor und zeigt in der als Anlage 1 beigefügten Präsentation ihren Aufgabenbereich.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 LEADER-Projekt Weg der Landwirtschaft 1419/2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Stein beteiligt sich am Projekt „Weg der Landwirtschaft“ und stellt hierfür 36.000 Euro zur Realisierung des Projektes bereit.
Die Mittel sind je zur Hälfte in den Haushalten 2019 und 2020 zu veranschlagen.

Mit der Teilnahme am Projekt erklärt sich die Stadt Stein bereit, über die Zweckbindungsfrist von 12 Jahren, den Erhalt und die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Weges und seiner Gestaltungselemente zu gewährleisten und die entsprechenden Mittel jährlich im Haushalt vorzusehen.

einstimmig beschlossen **Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0**

TOP 3 Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein hier: Anpassung an geändertes Kommunalrecht 1421/2018

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 10. Oktober 2018 wird – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses- als Geschäftsordnung beschlossen.
Dieser Geschäftsordnungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird (Anlage 2), ist Bestandteil dieses Beschlusses.

mehrheitlich beschlossen **Ja 22 Nein 1 Anwesend 23 Befangen 0**

TOP 4	Bebauungsplan Nr. 36 d "Südliches Krügel-Areal" Beschluss über das Mobilitätsgutachten	1354/2018/1

Frau StRín Stanin stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Stadtrates am 27.11.2018 zu verschieben.
Die Abstimmung über diesen Antrag endet mit folgendem Ergebnis.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8 Anwesend 23 Befangen 0

zurückgestellt

TOP 5	Antrag auf Erlass einer Fahrradabstellplatzsatzung für die Stadt Stein hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.09.2018	1403/2018

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird an den

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

zur Beratung verwiesen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 6	Aus- und Umbau des Heuwegs Vergabe der Ingenieurleistungen	1406/2018

Beschlussvorschlag:

Mit der Planung zum Aus- und Umbau des Heuwegs wird das Büro Lippert Ingenieure, Penzendorfer Straße 12, 91126 Rednitzhembach, gem. §§ 48 ff. HOAI, Honorarzone 2, für die Leistungsphasen 1 – 9 beauftragt.

Die für die Planung notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 7	Ausbau und Umgestaltung der Luitpoldstraße Vergabe der Ingenieurleistungen	1405/2018

Beschlussvorschlag:

Mit der Planung zum Ausbau und zur Umgestaltung der Luitpoldstraße wird das Büro Lippert Ingenieure, Penzendorfer Straße 12, 91126 Rednitzhembach, gem. §§ 48 ff. HOAI stufenweise beauftragt.

Die für die Planung notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 8 Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 1423/2018

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Stein beschließt die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000).
Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit einem Fachbüro die Ausschreibung und die Beschaffung durchzuführen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2019 /2020 einzustellen.
Die Fördermittel zur Anschaffung eines TLF 4000 in Höhe von 110.000 € sind zu beantragen.
Der Erster Bürgermeister wird ermächtigt, nach Abstimmung mit dem Referenten für Brandschutz und dem Federführenden Kommandanten, alle weiteren Schritte zum Kauf des TLF 4000 einzuleiten.

einstimmig beschlossen **Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0**

TOP 9 Anträge, Anfragen, Bekanntgaben

TOP 9.1 Rathaussturm der Steiner Schlossgeister

Der Vorsitzende lädt zum Rathaussturm der Steiner Schlossgeister am 12.11.2018 um 18 Uhr zur offiziellen Schlüsselübergabe ins Steiner Rathaus ein.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 12. Familienkonferenz Landkreis Fürth

Der Vorsitzende erinnert das Gremium an die 12. Familienkonferenz des Landkreises Fürth am 13.11.2018 im Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach und bittet um Teilnahme.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Volkstrauertag

Der Vorsitzende lädt zum Volkstrauertag am 18. November 2018 zur Gedenkfeier ein.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4 Antrag der SBG Stadtratsfraktion, "Blühflächen zu Insektenparadiesen"

Herr StR Kirsch übergibt einen Antrag der SBG Stadtratsfraktion zum Thema „Blühflächen zu Insektenparadiesen“ (Anlage 3).

zur Kenntnis genommen

TOP 9.5 Antrag der CSU Stadtratsfraktion, "Änderung der Verkehrsführung im Bereich Deutenbach"

Herr StR Stark übergibt einen Antrag der CSU Stadtratsfraktion zum Thema „Änderung der Verkehrsführung im Bereich Deutenbach“ (Anlage 4).

zur Kenntnis genommen

TOP 9.6 Antrag der CSU Stadtratsfraktion, "Einstellung sämtlicher Satzungen der Stadt Stein auf die Homepage / Bereich Bürgerservice"

Herr StR Stark übergibt einen Antrag der CSU Stadtratsfraktion zum Thema „Einstellung sämtlicher Satzungen der Stadt Stein auf der Homepage / Bereich Bürgerservice“ (Anlage 5).

zur Kenntnis genommen

TOP 9.7 Anfrage Tempolimit - Straßäckerweg

Herr StR Hechtel erklärt, dass im Straßäckerweg sehr schnell gefahren wird und dass dadurch Spaziergänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge sehr gefährdet sind.
Er bittet deshalb um Prüfung, ob im Straßäckerweg eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h eingeführt werden kann.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.8 Stuttgarter Straße - Tempo 30

Frau StRín Stanin erkundigt sich, warum vor dem Kinderhort nur einseitig ein Tempolimit 30 km/h eingeführt wurde. Der Verkehr stadtauswärts wurde nicht beschränkt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies die Straßenverkehrsordnung so vorschreibt. Es handelt sich nicht um eine Zone 30 sondern um eine temporär begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Der Grund dafür ist, dass in diesem Bereich der Stuttgarter Straße ortsauswärts kein Gehweg vorhanden ist und sich dem entsprechend kein Kind dort aufhält. Der Verkehr darf nur dort beschränkt werden, wo ein Risiko besteht. Der Schulbus darf deshalb in diesem Bereich auch nur auf der Seite des Kinderhortes anhalten, so dass die Schüler gefahrfrei in den Hort gelangen.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.9 VGN - Tarifzonen

Frau StRín Meier erkundigt sich, warum die Mobicard für Stein nicht in den Ortsteilen Loch, Ober- und Unterbüchlein und Sichersdorf gilt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ortsteile anderen Tarifzonen zugordnet sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine weiteren Anfragen vorliegen schließt die öffentliche Sitzung.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in

Anlage 1 z. TOP 1ö – STR v. 23.10.2018

STADT STEIN

Sitzung des Stadtrates 23.10.2018

STADT STEIN

Stadt Stein

Wirtschaftsförderung

STADT STEIN

ILEK-Umsetzungsbegleitung

Der Auftakt zur Erstellung eines **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)** der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg fand im November 2015 statt.

Seit dem 1. Mai 2018 ist die Umsetzungsbegleitung bei der Stadt Stein angesiedelt.

ILEK - Kommunale Allianz

Maßnahmen und Projekte

Öffentlichkeitsarbeit

- Postkarte und Bilder
- Homepage und Logo
- Veröffentlichung von Veranstaltungen

Weitere Allianzthemen

- Markierungszeichen Allianz- und Wallensteinweg
- Weitere Themen für interkommunale Kooperation

Klausurtagung der ILEK-Kommunen 01.+ 02.02.19

Landkreismagazin 14.2018 15

Kommunen

Die Kommunale Allianz Biberttal-Dillenberg nimmt Fahrt auf

Landkreis Fürth – Um Einsparmöglichkeiten zu erschließen und mit den vorhandenen Mitteln eine möglichst große Wirkung zu erzielen, ist 2004 die Kommunale Allianz Biberttal-Dillenberg gegründet worden. Mit dem ILEK, dem Maßnahmenkatalog der Allianz, wurde ein Fundament für zukünftige Projekte gebaut. Einen neuen Impuls gibt nun die Umsetzungsbegleiterin Anne Kratzer, die zuvor LEADER-Managerin im Landkreis Fürth war.

Bereits im Mai 2017 stellten die Bürgermeister der Allianz-Mitgliedskommunen Ammerndorf, Cadolzburg, Roßtal, Großhabersdorf sowie der Städte Oberasbach und Stein – mit Ausnahme der Stadt Zirndorf – ihr erarbeitetes Konzept vor. Im ILEK, dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept, wurden mögliche Maßnahmen aus verschiedenen Themenfeldern festgehalten. Das ILEK liefert auf 200 Seiten von A wie „Aufwertung von Wohngebieten aus den 60er- und 70er-Jahren" bis Z wie „Zuwachs an barrierefreien Wohnungen" viele Impulse für die gemeinsame Arbeit. An Ideen mangelt es den Mitgliedskommunen nicht. Was jedoch fehlte war jemand, der konkrete Maßnahmen gezielt angeht und koordiniert.

Die Allianz-Biberttal-Dillenberg setzt auf Vernetzung

16 Stunden wöchentlich widmet Anne Kratzer ab sofort den Maßnahmen des ILEKs. Sie wird das Zusammenwirken der sechs Kommunen koordinieren, die Kommunikation mit anderen für die Region wichtigen Akteuren vorantreiben und neue Fördermöglichkeiten erkunden. Zwei Tage in der Woche wird sie fortan in ihrem neuen Büro im Steiner Rathaus für die Kommunale Allianz tätig sein. Für diese Unterstützung erhalten die Kommunen eine Förderung des Amtes für Ländliche Entwicklung. Die anderen drei Tage organisiert sie die Wirtschaftsförderung der Stadt Stein. Aus dieser Doppelrolle heraus werden sich für ILEK-Projekte aus dem Themenbereich „Arbeit" interessante Überscheidungen ergeben, dessen Synergien sie für die erfolgreiche Projektentwicklung nutzen kann.

„Zum Start des ILEKs ist es wichtig, erst einmal die Öffentlichkeit mitzunehmen", so Kratzer, denn viel Arbeit laufe im Hintergrund, ohne dass die Bürger davon etwas mitbekämen. So sind zum Beispiel verschiedene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit geplant, die die

ILEK - Kommunale Allianz

Interkommunale Projekte

- Ländliches Kernwegenetz
- E-Bike-Karte („Berg- und Talfahrt mit dem E-Bike“)
- Anschaffung Diensträder („Die Kommunale Allianz Biberttal-Dillenberg radelt!“)
- Tag der offenen Hofläden im Allianzgebiet („Gutes aus dem Fürther Land“)
- Ausbau „mobiler Verkauf“ auf Allianzgebiet („Direktvermarktermobil“)
- Zukunft der Wirtshäuser im Gebiet der Allianz Biberttal-Dillenberg
- Mittelfränkischer Jakobsweg
- Erlebnisweg Wallensteins Lager

STADT STEIN

Wirtschaftsförderung

Stadt Stein

Mithilfe einer städtischen Wirtschaftsförderung soll Stein als attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum weiterentwickelt und ein Unternehmernetzwerk aufgebaut werden.

Wirtschaftsförderung

Zielsetzung

- Stärkung und Vermarktung der Stadt als attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum.
- Schaffung eines guten Wirtschaftsklimas und optimaler Rahmenbedingungen für Unternehmen.
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.
- Kontaktpflege mit Unternehmen der örtlichen Wirtschaft, mit (Wirtschafts-) Verbänden sowie mit anderen Verwaltungen und Behörden.
- Bereithaltung bzw. Vermittlung eines umfassenden Dienstleistungsangebots für Unternehmen.
- Innovations- und Gründungsförderung.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes.
- Sicherung und Stärkung der Finanzkraft der Kommune.
- Erkundung und Bearbeitung von Fördermöglichkeiten.
- Behutsame Ansiedlung neuer bzw. Umsiedlung bestehender Betriebe vorrangig durch (Re-) Aktivierung von Flächen in erschlossenen Bereichen.

Wirtschaftsförderung

Einrichtung Kontaktstelle im

- ✓ Einheitlicher Ansprechpartner/ Verwaltungsloste
- ✓ Erstellung und Pflege Kontaktliste
- ✓ Übersicht Ansprechpartner Verwaltung
- ✓ Teilnahme Amtsleiterbesprechung nach Bedarf
- ✓ Presseinformation zum Projektstart
- ✓ Kontaktflyer zur Erstansprache d. Unternehmen
- ✓ Fortbildung; externe Kompetenz

Wirtschaftsförderung

Bestandspflege und Netzwerkarbeit

- ✓ Kontaktaufbau Wirtschafts-verbände und Institutionen
- ✓ Unternehmensbesuche
- ✓ Unternehmerforum Stein

- Unternehmensbefragung 2018
- Informationsverteiler Gewerbe
- Einführung weiterer Netzwerkangebote
- Fördermittelberatung und -vermittlung
- Wirtschaftspreis

Wirtschaftsförderung

Standortmarketing

- ✓ Ergänzung Webauftritt der Stadt
- ✓ Seite Bürgerinfo gestalten
- ✓ Laufende Pressearbeit

- Imagebroschüre
- „Landingpage“ Gewerbe
- Visualisierung des Gewerbestandorts
- Bildungs- und Qualifikationsangebote
- „Hidden Champions“
- Give-Aways

STADT STEIN
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Wirtschaftsförderung

Weitere Themen

- Gewerbeanfragen
- Leerstandmanagement
- Azubi- / Fachkräfteplattform
- AK Innenstadt
- Standortprofil (Entwicklungsleitbild)
- Mitwirkung an Stadtentwicklungs-prozessen z.B. ISEK

- (…)

STADT STEIN

„LEADER“ und „ILE“

Die Stadt Stein ist in einer Reihe von interkommunalen Förderprojekten aktiv.

Die Fäden laufen in der Wirtschaftsförderung zusammenlaufen.

„LEADER“ und „ILE“

Aufgaben und Projekte

- Weg der Landwirtschaft
- Erlebnisweg Wallensteins Lager
- Mittelfränkischer Jakobsweg
- Bronzefigur Jakobsweg
- Zusammenführung von Allianzthemen des Standortes Stein

STADT STEIN

Vielen Dank!

Anne Kratzer
Wirtschaftsförderung

Hauptstraße 56 | 90547 Stein
Zimmer-Nr. 205

Tel. 0911 / 6801 - 1120
Fax 0911 / 6801 - 1977
E-Mail a.kratzer@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

STADT STEIN

Sitzung des Stadtrates
23.10.2018

TOP 4: Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000

TOP 8: Anschaffung eines TLF 4000

STADT STEIN

Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)

Einsatzmöglichkeiten:

- Bekämpfen von Wald- und Flurbränden
- Industriebrände bzw. Metallbrände
- Brand in elektrischen Anlagen
- Löschen bei größer Hitze-Entwicklung

Haupteinsatzweck:

ist die Brandbekämpfung in schwer zugänglichen Gebieten oder fernab einer Wasserversorgung wie z.B. Waldbränden / Flurbrände / Brände auf Bundesstraßen

TOP 8: Anschaffung eines TLF 4000

STADT STEIN

Beladung:

- min. 4.000L Wasser
- 500L Schaum
- 1 x 50 kg fahrbarer Pulverlöscher
- 1 x 50 kg fahrbarer Metallbrandlöscher
- 1 x fahrbarer CO2-Löscher
- 2 Atemschutzgeräte
- Ausrüstung zur Wald und Flur-Brandbekämpfung
- Elektronisch gesteuerter Dachwasserwerfer
- Be- / Entlüftungsgerät

TOP 8: Anschaffung eines TLF 4000

STADT STEIN

Ansichten

STADT STEIN

Sitzung des Stadtrates
23.10.2018

TOP 4: Bebauungsplan Nr. 36 d
Südliches Krügel-Areal

STADT STEIN

	WE	WE-Größe in m²	m²/WE	Vorgabe lt. StPlS	Anzahl Stellplätze		Saldo +/-
Krügel	30	49	< 50 m²	1,0	30		
Krügel	25	72	50 - 90 m²	1,5	37,5	-13	
Krügel	5	95	> 90 m²	2,0	10	-5	-18
Gesamt	60				77,5	**78**	
entspricht einem Stellplatzschlüssel von					**1,29**		
tatsächlich zu errichtende Stellplätze						**60**	
WBG	30	48	< 50 m²	1,0	30		
WBG	65	72 (incl. EOF WE)	50 - 90 m²	1,5	97,5		
WBG	5	95	> 90 m²	2,0	10	-38	-38
Gesamt	100				138	138	
entspricht einem Stellplatzschlüssel von					**1,4**		
tatsächlich zu errichtende Stellplätze						**100**	
Bauträger	40	48	< 50 m²	1,0	40		
Bauträger	55	72	50 - 90 m²	1,5	82,5		
Bauträger	5	95	> 90 m²	2,0	10	-3	-3
Gesamt	100				133	133	
entspricht einem Stellplatzschlüssel von					**1,3**		
tatsächlich zu errichtende Stellplätze						**130**	
öffentliche Stellplätze						26	
KiTa + Car-Sharing						16	
Gesamt					**1,3**	**332**	**-58**
anrechenbare Stellplätze auf **Car-Sharing** (4 x 5 Stellplätze)							20
anrechenbare Stellplätze auf 20 % **EOF-Wohneinheiten**							10
tatsächlich weniger errichtete Stellplätze							**-28**

Entwurf vom 10. Oktober 2018

Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein
vom _____

Der Stadtrat Stein gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.
Der Stadtrat

§ 1
Zuständigkeit im allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2
Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 u. 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 96 ff GO).
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
16. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO)

§ 3
Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Die Verleihung und Zurücknahme der Bürger- und der Verdienstmedaille sowie der Medaille "Bürger für Stein".
2. Die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.
3. Die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
4. Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe A 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
5. Die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
6. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
7. Die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 fallen.
8. a) In Flächennutzungsplanverfahren die Beschlüsse über Aufstellung, Änderung, Entwurfsbilligung, Beratung über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie den abschließenden Beschluss.
   b) In Bebauungsplanverfahren die Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und den Satzungsbeschluss sowie Erlass und Aufhebung von Veränderungssperren.
9. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO). Unberührt hiervon bleibt die Regelung für den Hauptverwaltungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Buchst. a) Satz 5 und für den 1. Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c).
10. Die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
11. Die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstigen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses, die einen Kostenaufwand von mehr als 70.000 € (in Worten: siebzigtausend Euro) erfordern.
12. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand von mehr als 70.000 € (in Worten: siebzigtausend Euro).
13. Die Namensgebung für Strassen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.
14. Die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

15 Die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.
Die Stadtratsmitglieder

§ 4
Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, ~~19~~, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- u. Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)~~, als wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO kommen solche in Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand)~~.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
(5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5
Umgang mit elektronischen Medien

(1) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.
Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7
Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
~~(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO).~~

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO).

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
(4) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8
Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
(2) Die vom Stadtrat bestellten vorberatenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) Kultur- und Sozialausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der Jugendpflege einschließlich Kindergartenbetreuung und dergleichen, des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der freien Wohlfahrtspflege, soweit die Stadt auf diesem Gebiet (z.B. Weihnachtszuwendungen an Hilfsbedürftige) tätig wird.

b) Sportausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit der Förderung und Pflege des Sports, insbesondere mit der Verwaltung der städtischen Sportanlagen;
der Erarbeitung von Empfehlungen für

- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine für den laufenden Sportbetrieb,
- den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- den Unterhalt von Sportstätten,

der Erarbeitung von „Richtlinien für die Sportlerehrung und Auswahl der zu Ehrenden“;
allen auf dem Gebiet der Volks- und Jugendertüchtigung sich für die Stadt ergebenden Aufgaben.

c) Wirtschaftsausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit der Erarbeitung von Empfehlungen für Belange der Wirtschaftsförderung und der Förderung von Ansiedlung von Industrie und Gewerbe.
Vorbereitende Tätigkeit aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Bau- und Umweltausschuss, dem Hauptverwaltungsausschuss sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 9
Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
(3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) der Hauptverwaltungsausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Schulwesens, des Veterinärwesens, der Volks- und Jugendertüchtigung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Beschaffungswesens.
Alle Angelegenheiten, die vom Kultur- und Sozialausschuss oder Sportausschuss vorberaten wurden.
Die Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz dem ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.
Die Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Liegenschaftswesens, insbesondere die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen.
Er entscheidet auch über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfall.
Sämtliche Aufgaben, die nicht dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zugewiesen sind.
Kreditangelegenheiten entsprechend der Ermächtigung in der Haushaltssatzung.
Vorberatende Tätigkeit aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.
Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand bis 70.000 €.

b) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Stadtplanung, der Bauleitplanverfahren, der Beschaffung von Baugelände, des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts, der Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation in Stein, des Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, sowie des Natur- und Umweltschutzes, des Gewässerunterhalts und Gewässerschutzes soweit sie nicht dem Stadtrat durch Gesetz oder Geschäftsordnung vorbehalten sind.
Die Beschaffung der für den Betrieb des Bauhofs und der Gärtnerei erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis 70.000 €.
Dem Bau- und Umweltausschuss ist insbesondere die Entscheidung über die Durchführung und die Art von Ausschreibungen für städtische Baumaßnahmen vorbehalten.
Vorberatende Tätigkeiten aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.
Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit einem Kostenaufwand bis 70.000 €.

(4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

c) Der Ferienausschuss

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
(2) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt jeweils mit dem 1. Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien (Freistaat Bayern).

(3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

§ 10
Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Sitzungen des RPA sind nichtöffentlich. Den Vorsitz im RPA führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO)

IV.
Der Ältestenrat

§ 11
Aufgabenbereich

(1) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung ist in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt.
(2) Der Ältestenrat stellt ein Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen dar. Er dient der Beratung des Bürgermeisters und umgekehrt der möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Parteien und Wählergruppen durch den Bürgermeister über wichtige und notwendige Maßnahmen auf allen Gebieten.
(3) Der Ältestenrat befasst sich ferner mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Bürger- und Verdienstmedaille und sonstigen Ehrungen von besonderer Bedeutung.

V.
Der erste Bürgermeister
1. Aufgaben

§ 12
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13
Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14
Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
5. die in § 3 Ziff. 3 und 4 genannten personalrechtlichen Angelegenheiten für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
8. Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeister gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
   b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,

2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Stadt
   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
   b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
      - Erlass 1.000 €
      - Niederschlagung 5.000 €
      - Stundung für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten 30.000 €
      - Aussetzung der Vollziehung 30.000 €

   c) Die Entscheidung
      - über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €

      und
      - über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €

      im Einzelfalll soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

   d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €
   e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, sofern die Laufzeit auf längstens zwei Monate begrenzt ist.

f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. in Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundbesitzes:
   a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
   a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärung einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
   b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
(5) Für die zur Ausübung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters, z.B. im Rahmen der Pflege der Städtepartnerschaften mit Guéret/Frankreich und Puck/Polen wird die hierzu erforderliche Genehmigung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15
Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter
Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in nachstehender Reihenfolge:

a) den Vorsitzenden der CSU-Fraktion
b) den Vorsitzenden der SBG-Fraktion
c) den Vorsitzenden der SPD-Fraktion
d) den Vorsitzenden der FW-Fraktion
e) den Vorsitzenden der B90/GRÜNE Fraktion

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I.
Allgemeines

§ 19
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtung (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates.
(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22
Bürgerfragestunde

(1) Der Stadtrat Stein richtet eine Bürgerfragestunde ein.
(2) Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates statt.
(3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 15 Minuten.
(4) Das Nähere regeln die "Richtlinien zur Bürgerfragestunde".

§ 23
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Bankangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.
Vorbereitung der Sitzungen

§ 24
Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 und 3 GO).
Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
(2) Die Sitzungen finden im Rathaus Stein statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 25
Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Stein bekannt zugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Ebenso kann der Sachverhalt der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung mitgeteilt werden.

§ 26
Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt die Einladung grundsätzlich über das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt, wenn das Stadtratsmitglied hierfür eine persönliche E-Mail Adresse mitteilt und eine Einverständniserklärung abgibt. In dieser Erklärung verpflichtet sich das Stadtratsmitglied schriftlich, Tagesordnung und Beschlussvorlagen nichtöffentlicher Sitzungen nicht weiterzuleiten, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der persönlichen E-Mailadresse zu überwachen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
Im Falle der elektronischen Einladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im geschützten Bereich des Ratsinformationssystemes die jeweilige Sitzungseinladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen zum Download bereitgestellt sind. Ist die Einladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der Erste Bürgermeister oder der geschäftsleitende Beamte über den Einladungsmangel zu informieren.

(2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt 10 Tage, die Ladungsfrist für Sitzungen von Ausschüssen beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen jeweils auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
Bei Versendung der Einladung auf elektronischem Weg, gilt die Einladung mit dem Tag der Absendung als zugegangen.

§ 27
Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) Verspätete eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. a., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III.
Sitzungsverlauf

§ 28
Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
(2) Die Niederschrift(en) über die vergangene(n) Sitzung(en) liegt/liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29
Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss/Bericht des Ausschusses bekannt zugeben.
(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen.

§ 30
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
(2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31
Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und läßt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt, haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33
Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 34
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.
Sitzungsniederschrift

§ 35
Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind möglichst jahrgangsweise zu binden.
(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
(3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind den Stadtratsmitgliedern zuzustellen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.
Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37
Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder es beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Vorlagen nachrichtlich.
(2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.
Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38
Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stein amtlich bekannt gegeben.
(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Stein hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 24. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 04. Januar 2016 außer Kraft.

Stein, den 24. Oktober 2018
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

SBG
Steiner Bürger-Gemeinschaft
Für die Menschen unserer Stadt

Stadt Stein
Herrn Ersten Bürgermeister
Kurt Krömer
Hauptstraße 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.
Termin	23. Okt. 2018	Kopie an
Erledigung		Rücksprache
U-Entwurf		Kenntnis
Stellungnahme		Kurzinfo

Stein, 22.10.2018

Bienenstrom

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

die SBG-Stadtratsfraktion stellt nachstehenden Antrag, um zum Thema Bienen und Insektenschutz, einen erneuten, umweltfreundlichen Beitrag zu leisten.

„Blühflächen zu Insektenparadiesen“

1. **Die Stadt Stein prüft, ob es machbar ist, gemeinsam mit den Stadtwerken Stein, ein solches Objekt bei uns umzusetzen.**
2. **Bei unseren Landwirten sollten geprüft werden, ob sie sich mit dieser Idee positiv beschäftigen und sich eine Teilnahme vorstellen könnten.**
3. **Die Verwaltung informiert sich bei einem Sachkundigen um Erfahrungswerte zu diesem Thema zu besprechen.**

Begründung:
Um einen weiteren positiven Beitrag für unsere Insekten und Bienen zu leisten, müssen und können wir bereits praktizierte Projekte prüfen, ob diese auch bei uns in der Stadt Stein umsetzbar sind.

Was versteht man unter dem Begriff „Bienenstrom“.
Ökostrom als Energiequelle in Deutschland ist nichts Neues - schon lange gibt es umweltfreundliche Alternativen. Das Projekt "Bienenstrom" legt jedoch noch eine Schippe drauf: Auf Feldern werden Wildpflanzen angepflanzt, auf denen sich bis zur Ernte Bienen und andere Insekten tummeln können. Sie finden dort eine bunte Vielfalt, die es auf nur mit Raps oder Getreide bepflanzten Feldern nicht gibt. Der Ertrag des Feldes wird schließlich in Biogasanlagen zu Strom gemacht, der wiederum ins Netz eingespeist wird.

SBG Steiner Bürger-Gemeinschaft e.V.
Lothar Kirsch, Fraktionsvorsitzender
90547 Stein, Gartenstraße 28

Tel: 0911 68 58 29
lothar.kirsch@sbg-stein.de
www.sbg-stein.de

Die Stadtwerke Nürtingen beschäftigt sich mit diesem Thema seit geraumer Zeit und sie haben es geschafft, die Idee umzusetzen.

Am 07.07.18 wurde über dieses Thema im ZDF berichtet. Elf Landwirte setzen sich dort gegen das Insektensterben und für blühende Landschaften ein. Die ersten Erfolge des Blühflächenanbaus zeigen einen zuversichtlichen Blick in eine artenreiche Zukunft.

Informationen sind zu finden unter:
http://www.zdf.de/nachrichten/heute/mit-bienenstrom-gegen-insektensterben-nuertingen-100.html
http://www.biosphaere-alb.com/wordpress/

https://www.energate-messenger.de/news/182982/stadtwerke-nuertingen-vertreiben-bundesweit-bienenstrom

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Kirsch
Fraktionsvorsitzender der
SBG-Stadtratsfraktion

SBG Steiner Bürger-Gemeinschaft e.V.
Lothar Kirsch, Fraktionsvorsitzender
90547 Stein, Gartenstraße 28

Tel: 0911 68 58 29
lothar.kirsch@sbg-stein.de
www.sbg-stein.de

CSU

Stadtratsfraktion Stadt Stein

Stein, 20.10.18

Antrag auf Änderung der Verkehrsführung im Bereich Deutenbach

1. **Antrag:**

Es wird beantragt sowohl die Kreuzung Neuwerker Weg/ Jagdweg (Bereich 1), also auch die Kreuzung Jagdweg/ Goethestraße (Bereich 2) mittels Verkehrszeichen 306 + Zusatzzeichen 1002 abknickende Vorfahrtsstraße zu versehen.

2. **Begründung**

An den beschriebenen Örtlichkeiten kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, da Verkehrsteilnehmer die Straßenführung nicht rechtzeitig erfassen. So ist gerade im Bereich Jagdweg/ Goethestraße je nach Fahrtrichtung die Verkehrsregelung unterschiedlich. Richtung Gerasmühle erfolgt die Verkehrsführung durch Verkehrszeichen und in die entgegengesetzte Fahrtrichtung mittels „Rechts vor Links". Eine klare Verkehrsführung mittels Zeichen 306+ ZZ abknickende Vorfahrtstraße würde hier für eine klare Verkehrsführung sorgen. Hierfür soll im Bereich 1 die Vorfahrtsstraße von dem Neuwerker Weg nach rechts in den Jagdweg verlaufen. Im Bereich 2 soll die Vorfahrtsregelung vom Jagdweg nach links in die Goetestraße verlaufen. Näheres siehe Skizze:

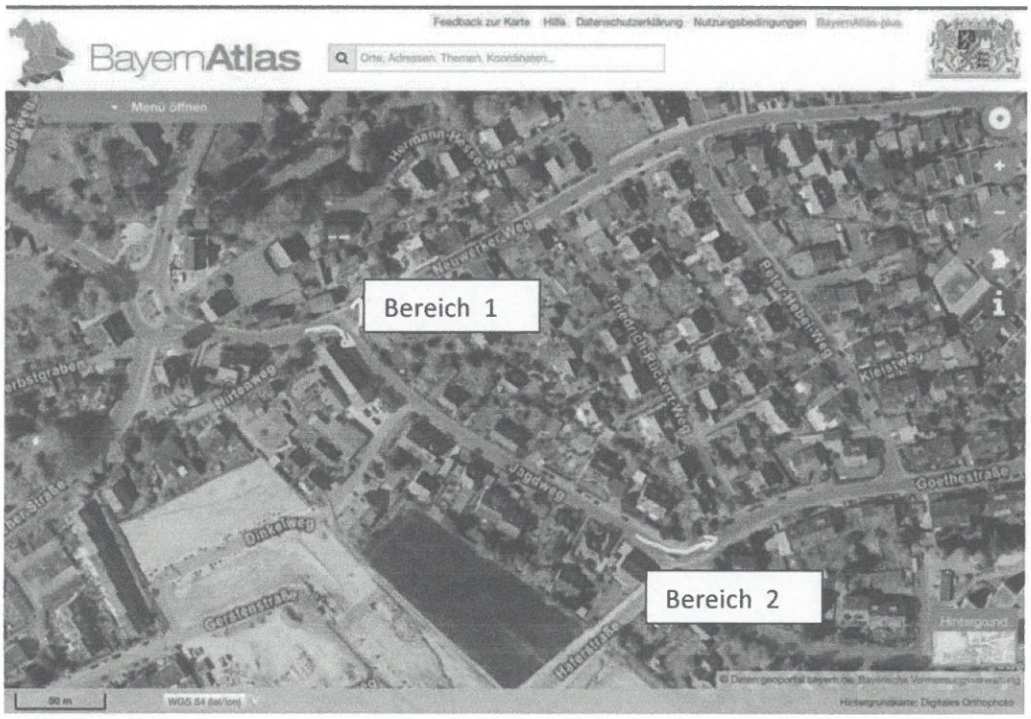

Die Neuregelung würde auch dem Verlauf der Buslinie zugutekommen. Durch die Änderung der Verkehrsführung würde die Flüssigkeit und leichtigkeit des Verkehrsflusses verbessert. Gleichzeitig werden unklare Verkehrssituationen vermieden.

3. **Kosten**

Marginale Kosten für Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen.

Gez. B. Gebhardt

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.	
Termin	23. Okt. 2018		Kopie an
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	

CSU
Stadtratsfraktion Stadt Stein

Stein, 20.10.18

Antrag auf Einstellung sämtlicher Satzungen der Stadt Stein auf die Homepage/ Bereich Bürgerservice

1. **Antrag**

Die Verwaltung wird beauftragt alle vorhandenen Satzungen und Verordnungen er Stadt Stein auf der Homepage unter der Rubrik Bürgerservice/ Satzung und Verordnungen zu veröffentlichen und so allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.

2. **Begründung**

In unserer digitalisierten Zeit informieren sich viele Bürgerinnen und Bürger online. Auf der Homepage der Stadt Stein findet man aktuell leider nur einen kleinen Auszug der bestehenden Satzungen und Verordnungen. Siehe beiliegenden Auszug:

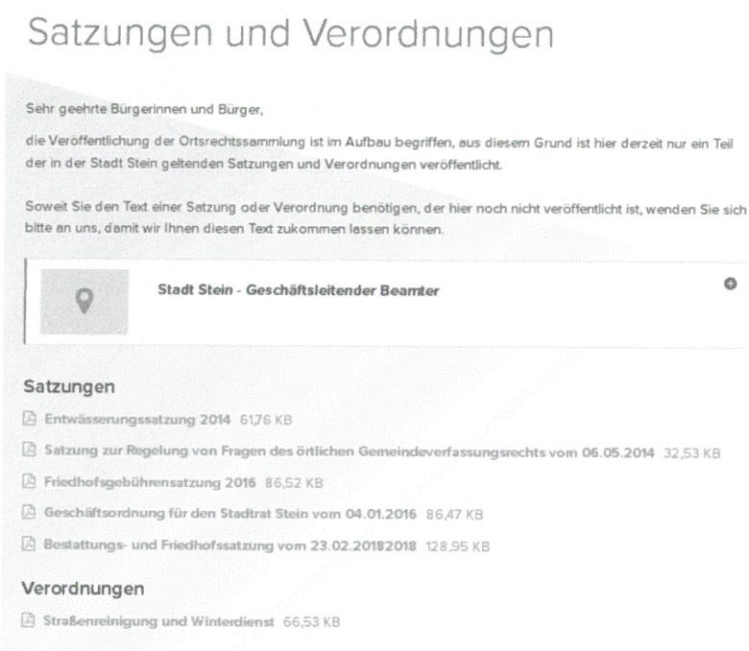

Satzungen und Verordnungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Veröffentlichung der Ortsrechtssammlung ist im Aufbau begriffen, aus diesem Grund ist hier derzeit nur ein Teil der in der Stadt Stein geltenden Satzungen und Verordnungen veröffentlicht.

Soweit Sie den Text einer Satzung oder Verordnung benötigen, der hier noch nicht veröffentlicht ist, wenden Sie sich bitte an uns, damit wir Ihnen diesen Text zukommen lassen können.

Stadt Stein - Geschäftsleitender Beamter

Satzungen

Entwässerungssatzung 2014 61,76 KB
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 32,53 KB
Friedhofsgebührensatzung 2016 86,52 KB
Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 04.01.2016 86,47 KB
Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 23.02.20182018 128,95 KB

Verordnungen

Straßenreinigung und Winterdienst 66,53 KB

Im Leitbild der Stadt Stein haben wir es uns u.a. als Ziel gesetzt:
„Bürgerorientierung der Verwaltung weiter verbessern". Die Veröffentlichung aller Satzung ermöglicht es interessierten Bürgerinnen und Bürger sich schnell und unkompliziert über bestimmten Thematiken zu informieren. Dies schafft Transparenz gegenüber der Verwaltung.

3. **Kosten:**

Keine

Gez. B. Gebhardt

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.	
Termin	23. Okt. 2018	Kopie an	
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	